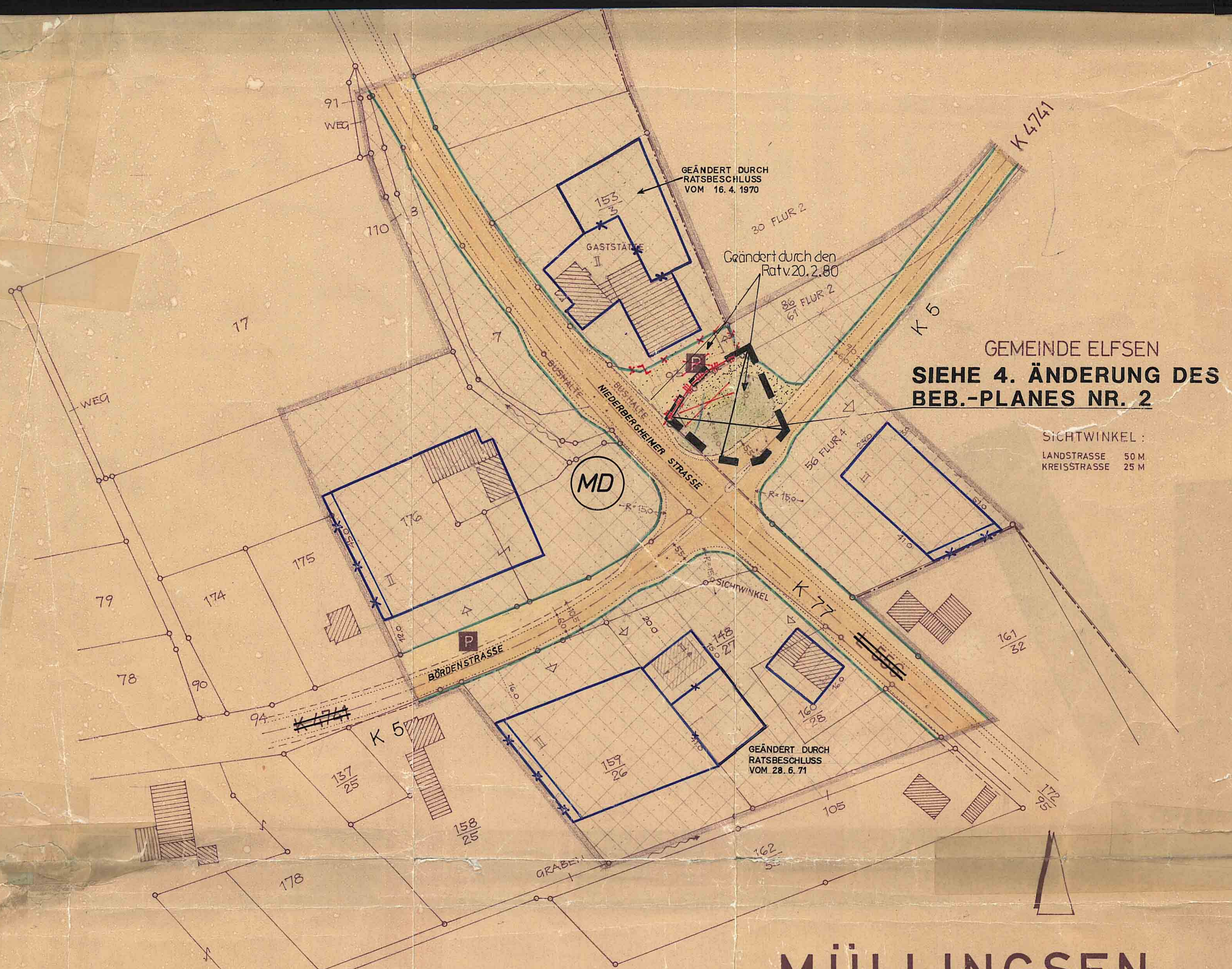


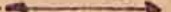


GEMEINDE ELFSEN
SIEHE 4. ÄNDERUNG DES
BEB.-PLANES NR. 2

SICHTWINKEL :
LANDSTRASSE 50 M
KREISSTRASSE 25 M

MÜLLINGSEN BEBAUUNGSPLAN NR.2

GEMEINDE MÜLLINGSEN / AMT LOHNE / KR. SOEST
FLUR 2 / M. 1:1000

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		GRENZEN	VERKEHRS-U. GRÜNFLÄCHEN	ENTWÄSSERUNGSANLAGE	GEBÄUDE- BESTAND
 DORFGEBIET	 ZWINGENDE FIRST-LINIE	 GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES	 ÖFFTL. VERKEHRSFL. FAHREBAHN GEHSTEG	 VORH. KANAL	 WOHN- GEBÄUDE
	II GESCHOSSZAHL (ALS HÖCHSTGRENZE)	 VORH. FLURSTÜCKS- GRENZE	 ÖFFTL. PARKPLATZ	 GEPL. KANAL	 WIRTSCH. GEBÄUDE
BAULINIE MIT MASS- FESTLEGUNG	 GRUNDSTÜCKSEIN- FAHRT	 NEUE FLURSTÜCKS- GRENZE	GARAGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄ- CHEN NUR ZULÄSSIG WENN SIE DEN VON DER ÖFFTL. VERKEHRSFLÄCHE MASSLICH FESTGESETZTEN ABSTAND DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS- FLÄCHE EINHALTEN.	 VORH. SCHACHT	
BAUGRENZE	Q4 GRUNDFLÄCHENZAHL	 AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZE		VERKEHRSFLÄCHEN - BEGRENZUNGSLINIE IMMERGRÜNE BEPFLAN- ZUNG ≤ 60 CM HOHE	 GEPL. SCHACHT
	Q,7 GESCHOSSFLÄCHENZ.	 GEMEINDEGRENZE		95.00 HÖHENANGABE ÜBER NN	
	≤ 30° DACHNEIGUNG			 Leitungsrecht Lörmecke Wasser	
	 UNVERBINDLICHE GEBÄUDESTELLUNG				
ENTWURFSBEARBEITUNG OBERADEN, DEN 30.11.1965 Richter ARCHITEKT BDA		DIESER PLAN IST GEM. § 2 (1) DES BUNDESBAUGE- SETZES IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960 DURCH DEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.9.1965 IM SINNE DES § 30 AUFGESETZT WORDEN. MÜLLINGSEN, DEN 15.9.1965 IM AUFTRAGE DES RATES DER GE- MEINDE		DIESER PLAN IST GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960 MIT VER- FÜGUNG VOM 13.2.67 GENEHMIGT WORDEN. ARNSBERG, DEN 23.2.67 DER BEBAUUNGS-PRÄSIDENT: 69M AUFTRAGE	
ES WIRD BESCHIEINIGT, DAS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄR- TIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTE- BAULICHEN PLANUNG GEOMET- RISCH EINDEUTIG IST. SOEST, DEN 4. 4. 1966 GEZ. BÖCKLING KREIS- OBERVERMESSUNGS- RAT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN GRUNDST.- VERZ.		DURCH BESCHLUSS VOM 9.3.1966 IST DIESER PLAN ALS SATZUNG GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES BE- SCHLOSSEN WORDEN. MÜLLINGSEN, DEN 9.3.1966 BÜRGERMEISTER RATS MITGLIED		BÜRGERMEISTER RATS MITGLIED	

FÜR DIE FESTSETZUNGEN AUF
DEM GEMEINDEGEBIET ELFSEN:

DIESER PLAN IST GEM. § 2 (1) DES
BUNDESBAUGESETZES IN DER
FASSUNG VOM 23.6.1960 DURCH
BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRE-
TUNG VOM 17.3.1966 IM
SINNE DES § 30 AUFGESETZT
WORDEN.

ELFSEN, DEN 17.3.1966

IM AUFTRAGE DES RATES DER GE-
MEINDE:

BÜRGERMEISTER RATS MITGLIED

DIESER PLAN HAT GEM. § 2 (6) DES
BUNDESBAUGESETZES IN DER
FASSUNG VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT
VOM 3.5.1966 BIS 2.6.1966
OFFENGELEGEN.

ELFSEN, DEN 2.6.1966

DER AMT- U. GEMEINDE-DIREKTOR

DURCH BESCHLUSS VOM 5.1.1967
IST DIESER PLAN ALS SATZUNG
GEM. § 10 DES BUNDESBAUGES-
ETZES BESCHLOSSEN WORDEN.

ELFSEN, DEN 5.1.1967

BÜRGERMEISTER RATS MITGLIED

DIESER PLAN IST GEM. § 11 DES
BUNDESBAUGESETZES IN DER
FASSUNG VOM 23.6.1960 MIT VER-
FÜGUNG VOM 13.2.67

ARNSBERG, DEN 6.3.67

DER REGIERUNGS-PRÄSIDENT:

Der Regiergungs-Präsident

Arnsberg

DIE GENEHMIGUNG DIESES BE-
BAUUNGSPLANES IST AM
30.3.1967 ÖFFTL. BEKANNT-
GEMACHT WORDEN. MIT DEM
HINWEIS, DASS DIESER PLAN
EINGESEHEN WERDEN KANN. DER
BEBAUUNGSPLAN IST AM 18.4.1967
IN KRAFT GETRETEN.

ELFSEN, DEN 19.4.1967

BÜRGERMEISTER